

**VERLAG VON VEIT & COMP. IN LEIPZIG**

## **Nordgermanisches Obligationenrecht.**

Von

**Karl von Amira,**

o. ö. Professor der Rechte an der Universität München.

Erster und zweiter Band.

gr. 8. geh. 55 *M.*

Erster Band: Altschwedisches Obligationenrecht. 1882.  
geh. 25 *M.*  
Zweiter Band: Westnordisches Obligationenrecht. 1895.  
geh. 30 *M.*

## **Schuldvertrag und Treugelöbniß des Sächsischen Rechts im Mittelalter.**

Ein Beitrag zur Grundauffassung der altdeutschen Obligation.

Von

**Paul Puntchart,**

o. ö. Professor der Rechte an der k. k. Universität Graz.

gr. 8. 1896. geh. 14 *M.*

## **Das Burggrafenamt und die hohe Gerichtsbarkeit in den deutschen Bischofsstädten während des früheren Mittelalters.**

Von

**Siegfried Rietschel,**

o. ö. Professor an der Universität Tübingen.

gr. 8. 1905. geh. 10 *M.*

## **Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte.**

Von

**Richard Schröder,**

o. ö. Professor der Rechte an der Universität Heidelberg.

Fünfte, verbesserte Auflage.

Mit einer Abbildung im Text und fünf Karten.

Lex. 8. 1907. geh. 24 *M.*, geb. in Halbfranz 26 *M.* 50 *S.*

## Die Handelsgesetzgebung des Deutschen Reiches.

Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 einschließlich des Seerechtes. — Wechselordnung vom 3. Juni 1908. — Die ergänzenden Reichsgesetze. — Die bundesstaatlichen Ausführungsgesetze und Verordnungen zum Handelsgesetzbuche.

Mit ausführlichem Sachregister  
herausgegeben von

**Dr. Emil Friedberg,**

königl. Sächs. Geheimer Rat und o. ö. Prof. der Rechte an der Univ. Leipzig.

Neunte Auflage.

8. 1908. geb. in Ganzleinen 7 *M.*

Vollständigkeit und Zuverlässigkeit und ein äußerst mäßiger Preis haben diese Sammlung der handelsrechtlichen Gesetze zu der in juristischen und kaufmännischen Kreisen beliebtesten und auch verbreitetsten gemacht.

## Lehrbuch des Handelsrechts.

Von

**Dr. Karl Lehmann,**

o. ö. Professor der Rechte an der Universität Rostock.

gr. 8. 1908. geh. 20 *M.*, geb. in Ganzleinen 21 *M.* 50 *S.*

Mit der Besprechung nicht eines handelstechnischen, sondern eines handelsrechtlichen Werkes sei der Bericht geschlossen. Seit Anfang 1908 liegt das in Lieferung ausgegebene Lehrbuch des Handelsrechts von Dr. Karl Lehmann, Professor der Rechte in Rostock, abgeschlossen vor, eine literarische Leistung, die, wenn es für handelsrechtliche Forschungen Nobelpreise gäbe, dieser Auszeichnung würdig wäre. Das Buch ist das Ergebnis einer Lebensarbeit. Was das Werk kennzeichnet, ist die innere, sichere Verbindung von Handelsrechtsgeschichte und Handelsrechtsdogmatik und dann die konstruktive Zusammenschweißung der landes- und der seehandelsrechtlichen Institute.

Professor Dr. Hermann Rehm (Straßburg i. E.)  
(Frankfurter Zeitung 1909 Nr. 17.)

## Die Miete von Wohnungen und anderen Räumen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche.

Unter Berücksichtigung der Ausführungsgesetze  
für Richter und Rechtsanwälte  
bearbeitet von

**Hermann Brückner,**

Reichsgerichtsrat.

Zweite, umgearbeitete Auflage.

gr. 8. 1902. geh. 4 *M.*, geb. in Ganzleinen 5 *M.*

**Aufgaben aus dem römischen Recht.**

Zum selbsttätigen Einarbeiten in das System des römischen  
Privatrechts.

Von

**Rudolf Stammler.**

Mit Figuren im Text.

Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage der „Praktischen  
Institutionenübungen für Anfänger“.

8. 1901. geb. in Ganzleinen 5 *M.*

**Praktikum des bürgerlichen Rechtes für Vorgerücktere.**

Zum akademischen Gebrauch und zum Selbststudium.

Von

**Rudolf Stammler.**

Zweite, umgearbeitete Auflage.

Mit Figuren.

8. 1903. geb. in Ganzleinen 5 *M.*

**Praktische Pandektenübungen.**

Für Anfänger zum akademischen Gebrauche und zum  
Selbststudium.

Von

**Rudolf Stammler.**

Zweite, verbesserte Auflage.

8. 1896. geb. in Ganzleinen 8 *M.* 60 *℥.*

**Wirtschaft und Recht**

nach der materialistischen Geschichtsauffassung.

Eine sozialphilosophische Untersuchung

von

**Rudolf Stammler.**

Zweite, verbesserte Auflage.

*Vitam impendere vero.*

Lex. 8. 1906. geb. 15 *M.*, geb. in Halbfranz 17 *M.* 50 *℥.*



ÜBUNGEN  
IM  
BÜRGERLICHEN RECHT

für Anfänger

zum akademischen Gebrauch und zum Selbststudium

von

**Rudolf Stammler**

Professor an der Universität Halle

Dritte, verbesserte Auflage in einem Band

Mit zwei Karten:

Das im Deutschen Reiche vor 1900 geltende Privatrecht  
Die Gerichtsorganisation des Deutschen Reiches



Leipzig  
Verlag von Veit & Comp.  
1909

*Lerne das Einfache vollenden, ehe du zu etwas Verwickeltem fortschreitest. Suche in jeder Kunst eine Stufenfolge der Erkenntnis zu erreichen, in welcher jeder neue Begriff nur ein kleiner, fast unmerklicher Zusatz zu tief eingepprägten, und dir selbst unvergeßlich gemachten, früheren Erkenntnissen ist.* Pestalozzi.

*Mit der Anschauung, dem Einzelnen, dem Konkreten, machen wir darum überall den Anfang, weil nur von hier aus der Begriff naturgemäß entwickelt werden kann, weil es keinen Weg gibt von den Begriffen zu den einfachen Vorstellungen und Empfindungen, und weil er, wenn er eingeschlagen wird, zu leerem, unfruchtbarem und aufblühendem Wortwerk und totem Schulwissen führt, das dem Geiste keine gesunde Nahrung liefert und mit dem man im Leben nichts anfangen kann.* Diesterweg.

**EUGEN HUBER**

**IN HERZLICHER FREUNDSCHAFT**

**DARGEBRACHT**



## Vorwort

---

Das vorliegende Übungsbuch wurde zuerst 1898 auf der Grundlage von „Pandektenübungen für Anfänger (1893, 2. Aufl. 1896)“ ausgegeben. Es enthielt zunächst nur Einleitung, allgemeinen Teil, Recht der Schuldverhältnisse und wurde 1902 zum zweiten Male verbessert aufgelegt. Übungen im Sachen-, Familien- und Erbrecht folgten in besonderem Bande 1903.

Bei der jetzigen neubearbeiteten Auflage erschien es zweckmäßig, den gebotenen Stoff zu kürzen, um größere Übersichtlichkeit zu erreichen. Zugleich wurden die Übungen für den zweiten Teil des bürgerlichen Rechtes, in gleicher Weise durchgearbeitet, diesem Bande eingefügt.

In sachlicher Hinsicht war ich bemüht, die Aufgaben dem jetzigen Stande von Lehre und Praxis derartig anzupassen, daß keine wichtige Frage ohne Berücksichtigung blieb.

Halle a. S., 2. August 1909.

**Rudolf Stammler.**



# Inhalt

## Erstes Buch.

### Allgemeiner Teil.

#### Erster Abschnitt.

##### Systematik des bürgerlichen Rechtes.

|   | Seite |
|---|-------|
| 1. Die Privatrechtsverhältnisse . . . . .           | 1     |
| 2. Das Gebiet des bürgerlichen Rechtes . . . . .    | 4     |
| 3. Vermögens- und Familienrecht . . . . .           | 5     |
| 4. Dingliche und obligatorische Rechte . . . . .    | 7     |
| 5. Rechtsverhältnis und subjektives Recht . . . . . | 9     |

#### Zweiter Abschnitt.

##### Die Personen.

###### A. Natürliche Personen.

|   |    |
|---|----|
| 6. Beginn und Ende der Rechtsfähigkeit . . . . .            | 10 |
| 7. Beweis von Leben oder Tod . . . . .                      | 11 |
| 8. Rechtlich bedeutsame menschliche Eigenschaften . . . . . | 15 |
| 9. Name und bürgerliche Ehre . . . . .                      | 16 |
| 10. Wohnsitz und Heimatrecht . . . . .                      | 18 |

###### B. Juristische Personen.

|  |    |
|--|----|
| 11. Die Arten rechtlicher Verbände . . . . .                   | 20 |
| 12. Voraussetzungen der Rechtsfähigkeit von Vereinen . . . . . | 22 |
| 13. Verfassung und Verwaltung von Körperschaften . . . . .     | 24 |
| 14. Lehre von den Stiftungen . . . . .                         | 27 |
| 15. Juristische Personen des öffentlichen Rechtes . . . . .    | 28 |

#### Dritter Abschnitt

##### Die Sachen.

|   |    |
|---|----|
| 16. Gegenstand und Sache . . . . .              | 30 |
| 17. Juristische Einteilung der Sachen . . . . . | 31 |

|  | Seite |
|--|-------|
| 18. Bestandteile und Zubehör . . . . .           | 32    |
| 19. Früchte und Nutzungen . . . . .              | 35    |
| 20. Dem Privatverkehr entzogene Sachen . . . . . | 36    |

#### Vierter Abschnitt.

##### Der bürgerliche Rechtsverkehr.

|  |    |
|--|----|
| 21. Juristische Tatsachen . . . . .                | 39 |
| 22. Privilegien . . . . .                          | 41 |
| 23. Die Rechtsgeschäfte . . . . .                  | 42 |
| 24. Die Grenzen der Vertragsfreiheit . . . . .     | 43 |
| 25. Auslegung und Auslegungsvorschriften . . . . . | 47 |
| 26. Formen der Willenserklärungen . . . . .        | 50 |
| 27. Wille und Erklärung . . . . .                  | 53 |
| 28. Beweggrund und Voraussetzung . . . . .         | 57 |
| 29. Bedingung und Zeitbestimmung . . . . .         | 62 |
| 30. Der Abschluß von Verträgen . . . . .           | 66 |
| 31. Nichtigkeit und Anfechtbarkeit . . . . .       | 71 |
| 32. Stellvertretung . . . . .                      | 73 |
| 33. Gehilfschaft . . . . .                         | 76 |
| 34. Einwilligung und Genehmigung . . . . .         | 77 |
| 35. Schuld und Zufall . . . . .                    | 78 |

#### Fünfter Abschnitt.

##### Ausführung des bürgerlichen Rechtes.

|  |    |
|--|----|
| 36. Rechtsausübung . . . . .                     | 80 |
| 37. Selbstverteidigung und Selbsthilfe . . . . . | 81 |
| 38. Klage und Einrede . . . . .                  | 84 |
| 39. Fristen. Termine . . . . .                   | 86 |
| 40. Verjährung der Ansprüche . . . . .           | 87 |

#### Zweites Buch.

### Recht der Schuldverhältnisse.

#### Erster Abschnitt.

##### Die Haftung des Schuldners.

|  |    |
|--|----|
| 1. Rechtliche Bedeutung der Schuldverhältnisse . . . . . | 90 |
| 2. Die Verpflichtung zur Leistung . . . . .              | 92 |
| 3. Unvollkommene Rechtsverbindlichkeiten . . . . .       | 94 |
| 4. Unmöglichkeit der Leistung . . . . .                  | 95 |
| 5. Zahlungsunfähigkeit des Schuldners . . . . .          | 97 |

## Zweiter Abschnitt.

## Die geschuldete Leistung.

|  | Seite |
|--|-------|
| 6. Einteilung der Leistungen . . . . .   | 98    |
| 7. Unbestimmtheit der Leistung . . . . . | 99    |
| 8. Wahlschulden . . . . .                | 100   |
| 9. Der Erfüllungsort . . . . .           | 102   |
| 10. Rechte Zeit der Leistung und Verzug  | 103   |

## Dritter Abschnitt.

## Nebenleistungen und Schadensersatz.

|                                |     |
|--------------------------------|-----|
| 11. Zinsen . . . . .           | 105 |
| 12. Zwischenvorteile . . . . . | 106 |
| 13. Draufgabe . . . . .        | 108 |
| 14. Vertragsstrafe . . . . .   | 109 |
| 15. Schadensersatz . . . . .   | 110 |

## Vierter Abschnitt.

## Gegenseitige Verträge.

|   |     |
|---|-----|
| 16. Eigenart der gegenseitigen Haftung . . . . .              | 115 |
| 17. Einrede des nicht erfüllten Vertrages . . . . .           | 117 |
| 18. Nachträgliche Unmöglichkeit auf der einen Seite . . . . . | 118 |
| 19. Verzug des einen Teiles . . . . .                         | 121 |
| 20. Rücktrittsrecht . . . . .                                 | 122 |

## Fünfter Abschnitt

## Beteiligung Dritter bei Schuldverhältnissen.

|   |     |
|---|-----|
| 21. Versprechen der Leistung an einen Dritten . . . . . | 123 |
| 22. Leistung durch einen Dritten . . . . .              | 125 |
| 23. Anweisung . . . . .                                 | 126 |
| 24. Gesamtschuldverhältnisse . . . . .                  | 127 |
| 25. Bürgschaft . . . . .                                | 129 |

## Sechster Abschnitt.

## Forderungsübertragung und Schuldübernahme.

|  |     |
|--|-----|
| 26. Die Übertragung von Forderungen . . . . .      | 132 |
| 27. Bisheriger Gläubiger und Schuldner . . . . .   | 134 |
| 28. Neuer Gläubiger und Schuldner . . . . .        | 135 |
| 29. Der bisherige und der neue Gläubiger . . . . . | 137 |
| 30. Die Übernahme fremder Schulden . . . . .       | 138 |

## Siebenter Abschnitt.

## Endigung von Forderungen und Schulden.

|  | Seite |
|--|-------|
| 31. Erfüllung . . . . .                            | 140   |
| 32. Hinterlegung . . . . .                         | 143   |
| 33. Aufrechnung . . . . .                          | 144   |
| 34. Vereinigung von Forderung und Schuld . . . . . | 147   |
| 35. Erlaß. Schuldenerneuerung . . . . .            | 148   |

## Achter Abschnitt.

## Kauf und Tausch.

|   |     |
|---|-----|
| 36. Abschluß des Kaufvertrages . . . . .                | 150 |
| 37. Pflichten des Verkäufers . . . . .                  | 153 |
| 38. Gewährleistung wegen Mängel der Kaufsache . . . . . | 154 |
| 39. Pflichten des Käufers . . . . .                     | 157 |
| 40. Besondere Arten des Kaufes . . . . .                | 158 |

## Neunter Abschnitt.

## Verträge auf Gebrauch mit Rückgabe.

|   |     |
|---|-----|
| 41. Miete und Pacht . . . . .                               | 160 |
| 42. Rechtsstellung des Mieters und des Vermieters . . . . . | 162 |
| 43. Beendigung der Miete . . . . .                          | 166 |
| 43 a. <i>Mietverträge</i> . . . . .                         | 168 |
| 44. Leihe . . . . .   | 171 |
| 45. Darlehn . . . . .                                       | 173 |

## Zehnter Abschnitt.

## Arbeitsverträge.

|  |     |
|--|-----|
| 46. Auftrag . . . . .                          | 174 |
| 47. Dienstvertrag . . . . .                    | 176 |
| 48. Werkvertrag . . . . .                      | 181 |
| 49. Mäklervertrag . . . . .                    | 184 |
| 50. Verwahrungsvertrag; Beherbergung . . . . . | 185 |

## Elfter Abschnitt.

## Einseitige Schuldverhältnisse.

|  |     |
|--|-----|
| 51. Schenkung . . . . .                                | 187 |
| 52. Schuldversprechen und Schuldanerkenntnis . . . . . | 190 |

| Inhalt  | XI    |
|---|-------|
|   | Seite |
| 53. Schuldverschreibungen auf den Inhaber . . . . . | 191   |
| 54. Auslobung . . . . .                             | 193   |
| 55. Spiel und Wette . . . . .                       | 194   |

Zwölfter Abschnitt.

**Gesellschaft und Gemeinschaft.**

|   |     |
|---|-----|
| 56. Der Gesellschaftsvertrag . . . . .                            | 197 |
| 57. Die Führung der Gesellschaftsgeschäfte . . . . .              | 199 |
| 58. Rechtsverhältnisse der Gesellschafter untereinander . . . . . | 200 |
| 59. Auflösung der Gesellschaft . . . . .                          | 202 |
| 60. Gemeinschaft . . . . .  | 203 |

Dreizehnter Abschnitt.

**Gesetzliche Schuldverhältnisse.**

|  |     |
|--|-----|
| 61. Geschäftsführung ohne Auftrag . . . . .  | 204 |
| 62. Ungerechtfertigte Bereicherung . . . . . | 208 |
| 63. Vorlegung von Sachen . . . . .           | 211 |
| 64. Unerlaubte Handlungen . . . . .          | 212 |
| 65. Haftung für Tiere und Bauwerke . . . . . | 217 |

Drittes Buch.

**Sachenrecht.**

Erster Abschnitt.

**Besitz.**

|   |     |
|---|-----|
| 1. Begriff und rechtliche Bedeutung . . . . . | 220 |
| 2. Erwerb und Verlust des Besitzes . . . . .  | 223 |
| 3. Schutz des Besitzes . . . . .              | 226 |
| 4. Mitbesitz und Teilbesitz . . . . .         | 229 |
| 5. Besitz von Rechten . . . . .               | 230 |

Zweiter Abschnitt.

**Grundbuchrecht.**

|  |     |
|--|-----|
| 6. Rechte an Grundstücken . . . . .                      | 232 |
| 7. Die Einrichtung und Führung des Grundbuches . . . . . | 234 |

|  | Seite |
|--|-------|
| 8. Sachliche Bedeutung der Eintragung . . . . .        | 237   |
| 9. Der öffentliche Glaube des Grundbuchs . . . . .     | 238   |
| 10. Die Rangordnung der eingetragenen Rechte . . . . . | 240   |

### Dritter Abschnitt.

#### Eigentum.

|   |     |
|---|-----|
| 11. Begriff des Eigentums . . . . .   | 241 |
| 12. Schranken des Eigentums . . . . .   | 243 |
| 13. Enteignung . . . . .  | 247 |
| 14. Erwerb und Verlust von Grundeigentum . . . . .  | 249 |
| 15. Erwerb und Verlust des Eigentums an beweglichen Sachen. —<br>1. Übertragung . . . . . | 251 |
| 16. Fortsetzung. — 2. Ersitzung . . . . .   | 253 |
| 17. Fortsetzung. — 3. Verbindung; Vermischung; Verarbeitung .                             | 254 |
| 18. Fortsetzung. — 4. Erzeugnisse . . . . .   | 258 |
| 19. Schluß. — 5. Herrenlose Sachen und Fund . . . . .                                     | 259 |
| 20. Ansprüche aus dem Eigentume . . . . .   | 264 |

### Vierter Abschnitt.

#### Nutzungsrechte.

|  |     |
|--|-----|
| 21. Erbbaurecht . . . . .  | 266 |
| 22. Grunddienstbarkeiten. — 1. Inhalt und Umfang . . . . .       | 267 |
| 23. Fortsetzung. — 2. Entstehung; Änderung; Beendigung . . . . . | 270 |
| 24. Nießbrauch. — 1. An Sachen . . . . .                         | 272 |
| 25. Fortsetzung. — 2. An Rechten . . . . .                       | 273 |
| 26. Schluß. — 3. An einem Vermögen . . . . .                     | 275 |
| 27. Beschränkte persönliche Dienstbarkeiten . . . . .            | 276 |
| 28. Reallasten . . . . .   | 277 |
| 29. Dingliches Vorkaufsrecht . . . . .                           | 279 |
| 30. Familienfideikommiß . . . . .                                | 281 |

### Fünfter Abschnitt.

#### Pfandrechte.

|   |     |
|---|-----|
| 31. Pfandrecht an Grundstücken . . . . .                      | 282 |
| 32. Begründung, Übertragung, Aufhebung der Hypothek . . . . . | 286 |
| 33. Rechte des Hypothekengläubigers . . . . .                 | 288 |
| 34. Pfandrecht an beweglichen Sachen . . . . .                | 290 |
| 35. Pfandrecht an Rechten . . . . .                           | 293 |

## Viertes Buch.

**Familienrecht.**

## Erster Abschnitt.

**Bürgerliche Ehe.**

|   | Seite |
|---|-------|
| 1. Verlöbniß . . . . .  | 295   |
| 2. Eingehung der Ehe . . . . .                                  | 298   |
| 3. Nichtigkeit und Anfechtbarkeit der Ehe . . . . .             | 301   |
| 4. Wiederverheiratung im Falle der Todeserklärung . . . . .     | 303   |
| 5. Wirkungen der Ehe im allgemeinen . . . . .                   | 304   |
| 6. Eheliches Güterrecht. — 1. Gesetzliches Güterrecht . . . . . | 307   |
| 7. Fortsetzung. — 2. Vertragsmäßiges Güterrecht . . . . .       | 309   |
| 8. Scheidung der Ehe . . . . .                                  | 311   |

## Zweiter Abschnitt.

**Verwandtschaft.**

|  |     |
|--|-----|
| 9. Die Familie . . . . .                     | 313 |
| 10. Die elterliche Gewalt . . . . .          | 315 |
| 11. Die unehelichen Kinder . . . . .         | 318 |
| 12. Die familienrechtlichen Klagen . . . . . | 320 |

## Dritter Abschnitt.

**Vormundschaft.**

|                                     |     |
|-------------------------------------|-----|
| 13. Die Vormundschaft . . . . .     | 321 |
| 14. Die Pflegschaft . . . . .       | 323 |
| 15. Die Fürsorgeerziehung . . . . . | 325 |

## Fünftes Buch.

**Erbrecht.**

|   |     |
|---|-----|
| 1. Erbfolge . . . . .   | 326 |
| 2. Rechtliche Stellung des Erben. — 1. Annahme und Ausschlagung der Erbschaft . . . . . | 328 |
| 3. Fortsetzung. — 2. Haftung des Erben . . . . .  | 329 |
| 4. Fortsetzung. — 3. Erbschaftsanspruch . . . . .                                       | 331 |
| 5. Schluß. — 4. Mehrheit von Erben . . . . .  | 332 |

|  | Seite |
|--|-------|
| 6. Das Testament. — 1. Erbeinsetzung . . . . .                   | 334   |
| 7. Fortsetzung. — 2. Einsetzung eines Nacherben . . . . .        | 337   |
| 8. Fortsetzung. — 3. Vermächtnis . . . . .                       | 339   |
| 9. Fortsetzung. — 4. Testamentsvollstrecker . . . . .            | 342   |
| 10. Fortsetzung. — 5. Errichtung und Aufhebung eines Testamentes | 343   |
| 11. Schluß. — 6. Gemeinschaftliches Testament . . . . .          | 346   |
| 12. Pflichtteil . . . . .  | 347   |
| 13. Erbunwürdigkeit . . . . .                                    | 350   |
| 14. Erbverzicht . . . . .  | 351   |
| 15. Erbschein . . . . .  | 352   |

#### Anhang

|   |     |
|---|-----|
| 1. Erläuterungen zu der Karte des im Deutschen Reiche vor 1900<br>geltenden Privatrechtes . . . . . | 354 |
| 2. Erläuterungen zu der Karte der Gerichtsorganisation des<br>Deutschen Reiches . . . . .           | 357 |

## Erstes Buch.

### Allgemeiner Teil.

#### I

**1.** Welche Privatrechtsverhältnisse liegen in folgenden Fällen vor?

- a) In einer Restauration bestellt jemand ein Glas Bier, eine Portion Essen.
- b) Man leiht ein Klavier gegen monatlichen Betrag.
- c) Jemand leiht sich 100  $\mathcal{M}$  gegen Pfand.
- d) Man erbittet Bücher aus der Universitätsbibliothek.
- e) Eine Köchin leiht von der Köchin einer anderen Herrschaft Eier oder Butter.
- f) Ein Eilbote (*Messenger Boy*) soll ein Paket an eine bestimmte Adresse bringen.
- g) Man bestellt in einer Buchhandlung ein Buch, das erst vom Verleger bezogen werden muß.
- h) Man gibt einem Antiquar Bücher und erhält dafür andere.
- i) Jemand besorgt auf Bitten seines Freundes diesem ein Theaterbillett.
- k) Hingabe eines Buches zum Einbinden.
- l) Trinkgeld an den Hausknecht im Gasthofs, an den Kellner in der Restauration.
- m) Man bestellt sich bei dem Schuhmacher ein Paar Stiefel.
- n) Man erwirbt in einer Tuchhandlung Stoff und gibt ihn dem Schneider zur Anfertigung eines Kleidungsstückes.
- o) Der A. erlaubt seinem Nachbar B., daß dieser seinen Wagen auf den Hof des A. stelle.
- p) F. übernimmt von dem Domänenpächter W. auf zwei Jahre die Ausbeutung eines auf dem Gute vorhandenen Torflagers, indem er für den gestatteten Torfstich eine bestimmte Summe bezahlt.

**2.** Wie sind in gleicher Richtung nachstehende Abmachungen zu beurteilen?

- a) Der Wirt liefert Spielkarten: 1. gegen Kartengeld; — 2. ohne solches; — 3. in Übereignungsabsicht an die Gäste zum Einkaufspreis; — 4. oder mit Aufschlag.

- b) Jemand überläßt altertümliche Gegenstände an ein Museum:  
1. auf Zeit und unter Rückgabepflicht; — 2. in endgültiger Überweisung.
- c) Man abonniert in einer Badeanstalt. — Man läßt seine Wäsche u. dgl. dort in Verwahrung; — oder gibt am Eingange seine Uhr, Geldtasche und andere Wertsachen dem Bademeister ab.
- d) Ein Stammgast überreicht ein ihm gehöriges Bierglas einem Gastwirte, damit dieser es verwahre und dem Eigentümer darin Bier verschenke.
- e) Ein Abonnent eines Friseurgeschäftes zahlt 2  $\mathcal{M}$  für eine Flasche *Bayrum*, die er dort zu seinem Gebrauche stehen läßt; für das Kopfwaschen wird dann nichts weiter berechnet.
- f) In Chicago hat ein gewisser Mr. Cross ein eigentümliches *Hotel garni* eröffnet, in dem er gegen eine bestimmte Gebühr Stubenvögel aller Arten in Pension nimmt. Der Preis für Wohnung und Unterhalt richtet sich nach der Größe und Gefräßigkeit des Vogels. Papageien als starke *Gourmands* müssen etwa 2  $\mathcal{M}$  pro Woche zahlen, Spottdrosseln, die in Amerika sehr häufig in Gefangenschaft gehalten werden, zahlen 1  $\mathcal{M}$  50  $\mathcal{P}$ , und Kanarienvögel, die keine großen Ansprüche stellen, finden für 1  $\mathcal{M}$  wöchentlich Unterkunft und Nahrung. Auch ein tägliches Bad ist in dem Preise eingeschlossen.
- g) Ein Weinreisender erhält von einem Privatmann Auftrag für 100 Flaschen Wein. Die Handlung läßt durch ihren Küfer den Wein abfüllen und durch einen Spediteur der Eisenbahn für den Besteller überliefern.
- h) Ein Herr hat ein *Vielliebchen* gewonnen und ein Andenken von der Dame erhalten. Er beauftragt, um sich erkenntlich zu zeigen, eine Blumenhandlung, der Dame einen Korb Blumen namens des Bestellers zu übersenden.
- i) Einsteigen in die Straßenbahn: entweder mit einheitlicher Taxe, etwa von 10  $\mathcal{P}$  (vom Fahrgast in eine Büchse einzuwerfen), für beliebig lange Strecken der Fahrt, — oder mit verschiedenem Preise je nach der Länge des zurückzulegenden Weges (worüber Verhandlung mit dem Schaffner und Lösung einer Fahrkarte bei diesem); — Annahme einer Droschke zum Bahnhofs, — oder auf Zeit.
- k) Man wirft ein Geldstück in einen Automaten, um Schokolade oder Postkarten mit Ansicht (entweder mit Freimarke oder ohne solche) zu erhalten; oder um sich auf der daran befindlichen Wage zu wiegen.
- l) Auf einem Jahrmarkt spielt ein Kasperle-Theater. Ein Vorübergehender bleibt stehen und sieht zu, als aber ein Teller zum Geldeinsammeln herumgeht, weigert er sich, zu zahlen.
- 3.** Die teuren und wechselnden Moden der Damen haben in

der neueren Zeit eigenartige Rechtsverhältnisse geschaffen. Wie sind die hier aufgeführten rechtlich zu bestimmen?

- a) Ein Damenschneider liefert ein Kostüm gegen mäßige Vergütung, das er wieder zurücknimmt, wenn es im wesentlichen unbeschädigt geblieben ist. Trifft letzteres nicht zu, so muß die Dame den vollen Preis bezahlen.
- b) Ein Modefabrikant, der ein Kostüm einführen will, bezahlt einer Dame *der Gesellschaft* etwas, damit sie das ihm gehörige Kostüm trägt.
- c) Ein Bureau für Bühnenkünstlerinnen wendet sich an die elegante Damenwelt und ersucht um Überlassung von Straßen- und Salontoiletten: 1. gegen Bezahlung; — 2. unentgeltlich; — 3. gegen Entnahme anderer Kostüme.

4. Welche juristischen Begriffe sind in den kommenden Tatbeständen zu bemerken?

- a) Eine unangenehme Weihnachtsüberraschung wurde einem nach mehrmonatlicher Abwesenheit von der Riviera in die deutsche Heimat heimkehrenden Ehepaare zuteil. Als es nämlich den Salon öffnete, strahlte ihm in vollem Lichterglanze der von der Decke herabhängende achtflamige Gaskronleuchter entgegen, den das Dienstmädchen in seiner Herzensfreude, nach Italien mitgenommen zu werden, bei der Abreise der Herrschaft auszulöschen vergessen, und der nun monatelang Tag und Nacht gebrannt hatte. Die Gasrechnung von nicht geringer Höhe ist sowohl für die Herrschaft wie für die vergebliche Magd ein bitterer Nachgeschmack zu der italienischen Reise.
- b) Ein Schüler wird von seinen auswärts wohnenden Eltern bei einem Lehrer in Pension gegeben. Er soll neben Wohnung und Beköstigung auch Aufsicht bei den Schularbeiten erhalten.
- c) Bierpachtvertrag zwischen Brauerei und Wirt. Hier bleiben Wirtschaft und Inventar im Eigentume der Brauerei, und der verschenkende Wirt bezahlt entweder eine im voraus fest bestimmte Summe für die Benutzung jener mit beliebigem Bierbezug (doch nur aus dieser Brauerei), oder aber er erhält von dem von ihm verzapften Bier prozentual eine Vergütung. Die Küche geht auf seine Rechnung.
- d) Die Garderobe eines Stadttheaters wird verpachtet: Der Übernehmer muß bei jeder Vorstellung des Spielabschnittes in näher bestimmter Weise mit Dienern zur Stelle sein und die Garderobe verwalten; er zahlt an den Theaterdirektor, der von der Stadt als Eigentümerin das Theater in Pacht genommen hat, für den Winter 500 *M.* Dafür nimmt er das von den Besuchern gezahlte Garderobegeld für sich ein.
- e) Eine Butterhandlung (B.) schließt mit der Gutsverwaltung des Freiherrn von Reitzmann in Dutzenrod einen Milchpacht-

vertrag, zunächst auf ein Jahr. Hiernach soll die Milch der auf dem Gute gehaltenen Kühe an B. abgeliefert werden, und zwar auf dem Gute selbst, wobei die Verwaltung dem B. zum Zwecke des mit der Empfangnahme und Verladung usw. verbundenen Geschäftsbetriebes ein Zimmer auf dem Gute einräumt.

## II

- 1.** Ist in nachstehenden Streitfällen der Rechtsweg zulässig?
- a) Im Fürstentum Waldeck wurden 1852 und 1853 durch die Staatsverfassung und ein ergänzendes Gesetz die Verhältnisse des Domänialvermögens geregelt. Über die Auslegung und Anwendung dieser Normen entstanden aber in der Folge Streitigkeiten zwischen Fürst und Ständen. 1878 erhob die Landesverwaltung Klage gegen den Fürsten, weil dieser von 1868—1877 die Amortisationsbeträge der Rothschild'schen Schuld nicht aus den laufenden Revenuen, sondern aus dem Domänialstammvermögen bestritten habe. Der Fürst habe durch landesherrliche Verfügung die Verfassung verletzt und müsse daher aus seiner Privatkasse es ersetzen.
  - b) Der Förster Elburg klagt gegen den Grafen Erluth auf Auszahlung einer Pension, die ihm nach Beendigung seines Beamtenverhältnisses laut der ihm erteilten Anstellungsurkunde zukomme.
  - c) Bei einem Manöver erlitt der große Wiesenplan des Landwirts Schoß dadurch Schaden, daß auf dem einen Teile ein Gefecht sich abspielte, während einige Tage darauf auf dem anderen Teile wegen Abhaltung einer Kaiserparade eine Zuschauertribüne mit Zugangswegen angelegt wurde. Schoß klagt gegen die Militärbehörde und gegen den Erbauer der Tribüne auf Schadensersatz nach BGB 823 und RGes vom 20. Mai 1898.

**2.** Am Ausflusse der Weichsel haben sich in der Ostsee fünf Inseln gebildet, welche der Forstfiskus besitzt und nutzt. Vor kurzem hat der Fischer Költen mit mehreren Genossen diese Inseln zum Zwecke der Ausübung der Fischerei betreten und der Auforderung der staatlichen Beamten auf Entfernung nachzugeben sich geweigert. Vor welcher Behörde und in welchem Verfahren kann gegen die Fischer vorgegangen werden?

**3.** Ein Vater beschwert sich, daß sein Sohn nicht nach Obersekunda versetzt sei. Er verklagt den Direktor des Gymnasiums darauf, daß der Sohn nachträglich noch versetzt werde, vor dem Amtsgericht. War dieses der richtige Weg, um die fragliche Angelegenheit zu erledigen? Was kann seitens der Gerichts- und Verwaltungsbehörden hier geschehen?

4. A. klagt gegen die katholische Kirchengemeinde X., deren Mitglied er ist, daß sie gestatte: daß die Leiche seines im Duell getöteten (auf einem auswärtigen Kirchhofe provisorisch beerdigten) Sohnes auf dem im Eigentum der Gemeinde stehenden Kirchhofe zu X. *in der Reihe* ein ehrliches Begräbnis erhalte. Gestützt wird die Klage darauf, daß die Mitglieder der Gemeinde, wie sie zu den Kosten beizutragen verpflichtet sind, die Berechtigung haben: die Anstalten, hier den Friedhof, der Gemeinde für sich und ihre Familie bestimmungsgemäß zu benutzen; während die Beklagte die Zulässigkeit des Rechtsweges verneint, weil das Begräbniswesen dem öffentlichen Rechte angehöre und mit Rücksicht auf das Gemeinwohl geregelt sei. Entscheidung?

5. Auler hat seine Base, Ida Schäfer, die sich auf Besuch in seiner Familie aufhielt und schwer erkrankte, vom 1. Januar bis 2. Mai, ihrem Todestage, verköstigt, gepflegt, mit Arzt und Arznei versehen und beerdigen lassen. Es sind ihm dadurch Kosten im Betrage von 350 *M* erwachsen. Ihren Ersatz verlangt er nunmehr von der Gemeinde Hainichen, gestützt auf nützliche Geschäftsführung: Ida Schäfer habe ihren Unterstützungswohnsitz in Hainichen gehabt, sie sei arm und zur Unterhaltsforderung gegen den Ortsarmenverband berechtigt gewesen; er, Auler, habe an sie in der Absicht der Ersatzforderung geleistet und auch die Gemeinde von der Notlage der Verpflegten während ihrer Krankheit in Kenntnis gesetzt. Die Gemeinde bestreitet die Zulässigkeit des Rechtsweges. Es ist Reichsgesetz vom 30. Mai 1908 (vgl. 6. Juni 1870 und 12. März 1894), bes. § 61 und § 28, zu vergleichen und hiernach der Fall zu begutachten.

Noch fragt es sich, ob bei sonst gleicher Sachlage die Entscheidung verschieden auszufallen hätte, wenn

- a) nicht ein Privatmann, sondern ein Landarmenverband für vorläufigen Unterhalt der Bedürftigen gesorgt hätte?
- b) nicht die Gemeinde Hainichen, sondern der vermögende Vater der Verpflegten auf Grund seiner gesetzlichen Unterhaltspflicht auf Ersatz hätte eingegangen werden können?

### III

1. Jedermann weiß, wenn er auch sonst nichts weiß, daß die Waren eine mit den bunten Naturalformen ihrer Gebrauchswerte höchst frappant kontrastierende, gemeinsame Wertform besitzen — die Geldform.<sup>a)</sup> Ich setze überall in dieser Schrift, der Vereinfachung halber, Gold als die Geldware voraus.<sup>b)</sup>

Anm.: Das Owensche *Arbeitsgeld* ist ebensowenig *Geld* wie etwa eine Theatermarke. Owen setzt unmittelbar vergesellschaftete

Arbeit voraus, eine der Warenproduktion diametral entgegengesetzte Produktionsform. Das Arbeitszertifikat konstatiert nur den individuellen Anteil des Produzenten an der Gemeinarbeit und seinen individuellen Anspruch auf den zur Konsumtion bestimmten Teil der Gemeinprodukte.<sup>3</sup>)

Der Wertausdruck einer Ware in Gold ( $x$  Ware  $A = y$  Geldware) ist ihre Geldform oder ihr Preis... Geld hat dagegen keinen Preis. Um an dieser einheitlichen relativen Wertform der anderen Waren teilzunehmen, müßte es auf sich selbst als sein eigenes Äquivalent bezogen werden.<sup>4</sup>) — Dienen daher zwei verschiedene Waren, z. B. Gold und Silber, gleichzeitig als Wertmaße, so besitzen alle Waren zweierlei verschiedene Preisausdrücke, Goldpreise und Silberpreise, die ruhig nebeneinander laufen, solange das Wertverhältnis von Silber zu Gold unverändert bleibt, z. B. = 1 : 15. Jede Veränderung dieses Wertverhältnisses stört aber das Verhältnis zwischen den Goldpreisen und den Silberpreisen der Waren, und beweist so tatsächlich, daß die Verdoppelung des Wertmaßes seiner Funktion widerspricht.<sup>5</sup>) (Aus MARX, Das Kapital.)

#### Fragen:

(Die einzelnen Nummern sind mit den im Texte angegebenen Verweisungen zu verbinden.)

- a) Kann man hiernach *Vermögen* als Summe der dem einzelnen zur Verfügung stehenden *Waren* bezeichnen? Oder wie ist nach unserer Rechtsordnung jener Begriff richtig anzugeben? Gehören nicht auch die Schulden zu dem Vermögen (— des Gläubigers oder des Schuldners); oder gilt dies vielleicht nur für einen Teil derselben?
- b) Steht dies nach geltendem deutschen Rechte auch so einfach, oder wird nach diesem erst eine bestimmte Erscheinungsform des Goldes zu seinem Charakter als Geld gefordert? Welche Reichsgesetze kommen hier in Betracht?
- c) Trifft dieser Vergleich juristisch zu? Wie ist richtigerweise das begriffliche Verhältnis von: Kommunistischem Arbeitszertifikat, — Reichskassenschein, — Theaterbillet, — gewöhnlicher Schuldurkunde, — Quittung?
- d) Aber ist nicht ein Handel mit Geld möglich (Bankgeschäft) in entsprechender Art, wie mit anderen Waren?
- e) Was gilt hier nach heutigem Recht in Deutschland? Wie stand es früher? Was haben unsere Nachbarn und andere uns interessierende Staaten in dieser Hinsicht für Einrichtungen?

**2.** Auf dem Bahnhofe zu Z. kam ein armer, alter Mann auf einige Herren zu und ersuchte sie, ihm für 5  $\text{₰}$  in Kupfer einen Nickel zu geben, da er eine Fahrkarte nach Zwätzen für 20  $\text{₰}$  hätte lösen wollen, sie aber nicht bekommen hätte, weil der Schalter-

beamte sich weigerte, die 5  $\mathfrak{M}$  in Kupfer anzunehmen. Einer der Herren ging darauf mit dem Gelde — es waren ein Nickel zu 5  $\mathfrak{M}$  sowie sechs Zweipfennigstücke und drei Einpfennigstücke — an den Schalter, bekam die Fahrkarte aber auch nicht, da Kupfer über 10  $\mathfrak{M}$  nicht in Zahlung genommen werden könne. Steht das richtig? Welche Rechtsfolgen knüpfen sich möglicherweise daran? Macht es vielleicht etwas aus, ob eine *Reichsmarkrechnung* in Frage ist?

#### IV

1. Ein Bauer B. bestellte seiner Mutter M. das lebenslängliche Einsitzrecht im Dachgeschoß, als auf dem Hofe haftend (BGB 1093). Das erste Stockwerk vermietete er an demselben Tage, am 1. August, auf 5 Jahre an den Tierarzt T. Am 9. September desselben Jahres errichtete er zugunsten seines Darlehensgläubigers G. eine Hypothek auf seinem Hause. B. starb am 10. April des nächsten Jahres und wurde von E. beerbt, der das fragliche Grundstück an K. verkaufte. Es ist Gutachten über folgende Fragen abzugeben:

- a) Haftet E. der M. oder dem T. oder G. gegenüber? Auch den etwaigen Erben dieser drei?
- b) Wie steht es (in gleicher Weise gefragt) mit dem K.?
- c) Wer haftet dem G. für seine Darlehensforderung?
- d) Wenn G. die Hypothek vollstreckt: welche Rechtsfolgen treten zwischen den verschiedenen Beteiligten ein?

2. Im Konkurse des S. melden sich:

- a) G.<sup>1</sup> mit einer Restforderung auf Kaufgeld für verkaufte und dem S. überlieferte Waren.
- b) G.<sup>2</sup>, weil er dem S. Säcke und Fässer geliehen habe.
- c) G.<sup>3</sup> wegen rückständiger Schneiderrechnung für einen letzthin dem S. gefertigten und übermittelten Anzug.
- d) G.<sup>4</sup> unter Beanspruchung eines Pferdes, das ihm S. verkauft, aber trotz erhaltenen Kaufpreises noch nicht übergeben habe.
- e) G.<sup>5</sup> auf Grund eines Darlehens, für das ihm eine Hypothek am Hause des S. zustehe.
- f) G.<sup>6</sup> als Pächter eines Ackers des S. Früchte fordernd, die S. im letzten Jahre vertragswidrig selbst eingeheimst habe (BGB 956).

Es fragt sich: Welche *actio* ist in jedem Falle begründet? — Welche Gläubiger können die fraglichen Gegenstände (Waren, Säcke, Kleider, Pferd, Haus, Früchte) aus der Konkursmasse voll für sich beanspruchen?

3. Der Brauereibesitzer Habich kaufte von dem Großkaufmann Hettich dessen Wohnhaus für 72 000  $\mathcal{M}$ . Der Kauf wurde notariell

abgeschlossen. Die Auflassung des Hauses und die Umschreibung im Grundbuch ist bisher nicht erfolgt. Inzwischen ist Habich verstorben und über seinen Nachlaß der Konkurs ausgebrochen. Der Konkursverwalter rechnet nun das Haus zur Konkursmasse, während der Vorbesitzer es wieder als sein Eigentum betrachtet. Wer ist im Rechte?

4. Susmann fragt bei einem Anwalt brieflich an: Ich ließ vor ungefähr zwei Monaten einen Pfandbrief über 1500  $\mathcal{M}$  bei einem Bankhause lombardieren und entnahm darauf 1200  $\mathcal{M}$ . Vor einiger Zeit schickte ich jemanden mit den geborgten 1200  $\mathcal{M}$ , um den Pfandbrief einzulösen. Meinem Boten wurde aber die Antwort, die Kasse sei geschlossen, weil das Bankhaus zahlungsunfähig sei. Darlehe ich nun den Pfandbrief zurückerkhalten oder das, was das Darlehen weniger als den Wert des Pfandbriefes betrug, verlieren, oder was sind sonst wohl für Möglichkeiten anzunehmen?

5. Der Arabist S. erhielt nach dem Tode seines Freundes und Fachgenossen T. von des letzteren Witwe die Mitteilung, daß er aus dem Nachlasse das arabische Wörterbuch von Freytag, das der Verstorbene mit zahlreichen eigenen Zusätzen handschriftlich versehen hatte, erhalten sollte. S. nahm das Werk in Empfang, ordnete aber aus freien Stücken die Angelegenheit so, daß jenes Lexikon nach seinem Ableben wieder zu der Bibliothek der Deutschen morgenländischen Gesellschaft in Halle a. S., an welche die übrige Bücher- und Schriftensammlung von T. gefallen war, kommen sollte. Nachdem er sich dahin mit dem Bibliothekar der Gesellschaft verständigt, ließ S. den Stempel der Bibliothek derselben auf die Titel der Bände des erwähnten Wörterbuches setzen, entlieh aber das Buch auf Lebenszeit. — Welche Rechtsstellung kommt nun hier den Beteiligten zu? Wie würde es stehen, wenn eine juristisch kritische Lage durch Ausbrechen des Konkurses über einen von ihnen entstehen sollte? Oder, wenn hinterher Streitigkeiten über das endgültige Haben jenes Buches Dritten gegenüber auszufechten wären?

6. Vor zwei Jahren errichtete L. gemeinschaftlich mit K. auf der Grenze ihrer Grundstücke eine Scheidemauer, wobei beredet wurde, daß jeder die Hälfte der Kosten tragen sollte. L. legte die gesamten Unkosten mit 350  $\mathcal{M}$  vor. Jetzt verkauft K. sein Grundstück an E. Welche Rechte und Pflichten liegen unter den genannten Personen vor?

7. Die Witwe W. vermietete an den Handelsmann H. auf fünf Jahre eine Wohnung in einem Hause, das nach ungeteiltem Rechte zur Hälfte ihr Eigentum und zur Hälfte Eigentum ihres minderjährigen Sohnes S. war. An des letzteren Hälfte stand ihr als Mutter die Nutznießung zu (BGB 1684, 1; 1649). Der Miet-

vertrag war ohne weiteren Vermerk nur von H. und W. unterschrieben. Nach drei Jahren, als der Sohn gerade volljährig geworden war, starb die W. und wurde von ihrem Bruder B. beerbt. Dieser verkaufte an S. den der W. früher gehörigen Anteil am Hause. Nun verlangt S. von H. Räumung der Wohnung. H. wendet ein, daß S. als damaliger Miteigentümer, der von der W. vertreten worden sei, ihn wohnen lassen müsse oder ihm die Hälfte des durch den Umzug erwachsenden Schadens ersetzen solle. Wogegen S. den H. an den B. verweisen will; der seinerseits wieder erklärt, daß ihn die streitige Sache gar nichts angehe, da er das Haus nie im Besitz gehabt habe. Es ist Entscheidung mit Gründen anzugeben. BGB 571; 1008; 1056; 1066; 1663; 1922.

## V

1. Welche Bedeutung hat das Wort *Recht* in folgenden Gesetzesstellen: BGB 12; 89; 93; 99; 194; 226; 268; 273; 413; 863; 873; 1214; 1273; 1353; 1570; 1627; 1952; 2108; 2346; 2376?

2. In den nachstehenden Fällen erhob sich die Frage: Ob BGB 823, 1 (*.. oder ein sonstiges Recht eines andern ..*) anzuwenden war? Die Kläger beriefen sich darauf, daß ihrerseits *ein rechtlich geschütztes Interesse* vorliege und *der ihnen zukommende Anteil an den Lebensgütern* verletzt worden sei. Ihre Gegner bestritten, daß nach diesen Begriffsbestimmungen die genannte Gesetzesstelle ausgelegt werden dürfe; eine *Willensherrschaft* gerade der klagenden Personen, wie die richtige Definition von *Recht* laute, stände hier aber jeweilig gar nicht in Frage.

- a) Ein Student betritt eine Restauration und bestellt ein Glas Bier; es wird ihm verweigert, und der Wirt weist ihn aus persönlicher Feindschaft gegen den Verein, dem jener angehört, in auffälliger Weise zum Lokale hinaus.
- b) Zechprellerei: Es speist jemand in einem Gasthofs ersten Ranges und wohnt dort mehrere Tage, ohne einen Pfennig Geld zur Verfügung zu haben.
- c) Seitens der Ortspolizeibehörde wird angeordnet, daß die Besitzer von Gärten, Baumschulen usw. alle Bäume, Sträucher, Hecken usw. ihrer Gartenanlagen spätestens bis Anfang April von Raupennestern zu reinigen haben, bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 60  $\mathcal{M}$  oder Haft bis zu 14 Tagen (StGB 368:2). — A. versäumt es. Sein Nachbar B. verklagt ihn, weil nun er, B., seinen Obstgarten deshalb nicht vorteilhaft haben verpachten können; alle Liebhaber hätten sich vor der bedenklichen Nachbarschaft gefürchtet.

- d) X. öffnet unbefugterweise einen von Y. an Z. geschriebenen Brief (StGB 299) und erfährt dadurch Tatsachen, deren weitere Verbreitung dem U. Schaden bringt.
- e) Der Direktor einer Irrenanstalt beschwert sich über das allzu frühe und zu häufige Läuten der Glocken der benachbarten katholischen Kirche; dies sei für seine nervösen Patienten schädlich. Da diese Art des Läutens der von der Verwaltungsbehörde erlassenen Läuteordnung widerspricht, so klagt er gegen die Kirchengemeinde.

## VI

**1.** Am 17. Juli war Herr von Tusen verstorben; am 20. September wurde von seiner Witwe ein Kind geboren, das sich lebensunfähig erwies. Nun klagt der Bruder des von Tusen gegen die Witwe auf Herausgabe der halben Erbschaft ihres Gatten. Im Prozesse gibt der als Zeuge vernommene Hebearzt Dr. Zenker die Aussage: daß er bei dem vollends zur Welt gebrachten Kinde einige Pulsationen des Herzens wahrgenommen habe . . es sei ihm aber scheinotot vorgekommen, weil er keine weiteren Lebensäußerungen an ihm bemerkt habe; das Kind habe, obgleich es ganz ausgebildet war, ein unvollkommenes, ein Scheinleben geführt. Entscheidung?

**2.** A. stirbt, mit Hinterlassung seiner schwangeren Frau und seines Bruders B., am 1. Mai. Am 1. Juni stirbt B. und wird von seinem Sohne L. beerbt. Am 9. Juni gebiert die Frau des A. ein totes Kind. Wie steht es mit der Erbschaft des A.? BGB 1922; 1923; 1925; 1931; 1942.

**3.** Ein Arzt wurde zu einer Frau gerufen, die seit acht Monaten verheiratet war und durch die Fahrlässigkeit eines mit einem Gewehr vorübergehenden Burschen einen Schuß in den Unterleib erhalten hatte. Die Frau lag auf einem Bette und schien im übrigen durch ihren Unfall auffallend wenig beunruhigt. Der Arzt fand in der Nähe des Nabels eine von einer großen Kugel herrührende Schußwunde, die nur sehr wenig Blut hinterlassen hatte. Bei der notwendigen Operation wurde festgestellt, daß das Kind, das der Geburt nahe war, durch den Flintenschuß im Mutterleibe getötet war. Die Kugel war ihm bei der rechten Schulter eingedrungen und in der Gegend des linken Schenkels wieder ausgetreten. Der Arzt entdeckte schließlich die Kugel in den bei der Operation herausgezogenen Teilen. Die Mutter wurde trotz der schweren Operation in nicht allzu langer Zeit wieder ganz gesund. Man kann also sagen, daß in diesem

Falle das noch ungeborene Kind der Mutter das Leben gerettet hatte, da ohne es die Kugel sicherlich der Frau tödliche Verletzungen beigebracht haben würde. — Die Frau klagt nun gegen den unglücklichen Schützen auf Schadensersatz: Das Kind sei im Testamente eines seiner Anverwandten zum Erben eingesetzt gewesen und hätte ihr, die sie von ihrem kürzlich verstorbenen Manne in Bedürftigkeit zurückgelassen worden wäre, Unterhalt aus seinem Vermögen leisten müssen. Der Beklagte bestreitet, daß dieser Anspruch nach dem BGB begründet sei. Wie hat das Gericht zu erkennen? — BGB 844, 2/2; EG 42, I § 3, 2/2; BGB 1923, 2; 2043, 1; 2101; 2106; 2108; 2178.

4. Der Totengräber Kars schenkte durch gerichtlichen Vertrag seiner unmündigen Enkelin Marie Sinner ein Grundstück mit kleinem Hause; in § 6 des Vertrages war bestimmt, daß etwa nachgeborene Geschwister der Beschenkten an der Schenkung teilnehmen sollten. Die Sinnerschen Eheleute nahmen die Schenkung für die genannte Enkelin und namens der weiter erwarteten Kinder an. Nachmals wurden noch zwei Kinder, Elly und Karl Sinner, geboren, das erstere vier Monate nach jenem Vertrage, das zweite drei Jahre darauf. Die drei Geschwister geraten in späteren Jahren untereinander in Streit, und Marie Sinner will die Beteiligung der beiden jüngeren Kinder an der Schenkung ihres Großvaters nicht anerkennen. Wie ist die Rechtslage?

5. Wie sind folgende Vorgänge nach dem jetzigen Stande unserer Reichsgesetzgebung rechtlich zu beurteilen?

- a) Zwei Sklaven, Pissub und Bumba, beide dem Häuptling Rei de Kanka in Kamerun, Deutschem Schutzgebiete, gehörig, entlaufen ihrem Herrn. Pissub flüchtet an Bord S. M. Schiff *Möwe*, das im Hafen ankert; Bumba verbirgt sich im Hause eines dort ansässigen portugiesischen Kaufmannes, namens José Ribeiro, der die Herausgabe des Schwarzen verweigert.
- b) Der Negerfürst Tschingenge kommt mit zwei Sklaven, Kilolo und Sim, nach Deutschland. Kilolo weigert sich, mit Tschingenge nach Afrika zurückzukehren; er verlangt vielmehr, daß seine Frau Wirza, mit der er zwei Kinder, Jawno und Meta, erzeugt hat, von jenem frei zu ihm nach Deutschland entlassen werde. — Dagegen geht Sim freiwillig nach Afrika zurück und dient dem Tschingenge weiter als Sklave.

---

## VII

1. In Paris wurde vor längeren Jahren eine reiche ältere Dame Marie Regnault in ihrer Wohnung von unbekannter Hand ermordet aufgefunden. Bei ihr hatten nur ihre Kammerfrau

Annette Gremeret und deren achtjähriges Töchterchen gelebt, die beide von dem Verbrecher ebenfalls ermordet wurden. In dem Nachlasse fand sich ein Testament der Dame zugunsten des Kindes. Es erhob sich ein Streit zwischen den Verwandten der Regnault und den Erben der Kammerfrau. Wie würde er nach unserem bürgerlichen Rechte zu schlichten sein?

2. Ein 49 Jahre alter Bauer wurde auf der Landstraße von einem Kraftfahrzeuge überfahren und getötet. Seine Witwe verlangt von dem Halter des Fahrzeuges die Zahlung einer Rente nach §§ 7 und 10 des RGes. v. 3. Mai 1909 (vgl. BGB 844 und EG 42 I § 3, 1); ihr ganz gesunder Ehemann hätte sehr wohl noch mindestens 30 Jahre leben können. Der in Anspruch Genommene bestreitet seine Ersatzpflicht nicht, will aber nur eine Rente von 11 oder höchstens 14 Jahren zugestehen. Was hat hier zu gelten? — L. 68 pr. D. ad leg. Falc. (35, 2), cf. l. 8 § 10 D. de transact. (2, 15); Sächs. BGB 35; RGes. über Erbschaftssteuer v. 3. Juni 1906 § 18; Handwörterbuch der Staatswissenschaften: *Lebensdauer*.

3. Kurze Zeit nach dem Tode des Kaufmanns Hentschel kommt dessen Witwe mit einem Kinde nieder. Sie hatte, als sie die Wehen kommen fühlte, ihr Mädchen nach der Hebamme geschickt; das Zurückkommen beider hatte sich aber verspätet, und so fanden sie die Witwe bewußtlos und das schon geborene Kind tot vor. Die etwas verspätete Beweisaufnahme ergibt nur, daß es ein vollständig ausgetragenes Kind war. Erhält die Witwe des Hentschel oder dessen noch lebende Mutter das von Hentschel hinterlassene Vermögen? — BGB 1925; 1931.

4. Unter welchen näheren Voraussetzungen kann in nachstehenden Tatbeständen nach dem Verschollenheitsrecht des BGB gerichtliche Todeserklärung erwirkt werden?

- a) Bekanntmachung. Der am ... zu Halle a/S. geborene, in unbekannter Abwesenheit lebende Arbeiter Max Senftleben entzieht sich der Sorge für seine Familie, so daß dieselbe aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden muß. Um Mitteilung des Aufenthaltsortes des Genannten wird gebeten. N. N., den ... Der Gemeindevorsteher.
- b) *Mein Vetter ritt den Shecken an dem Tag,  
Und Roß und Reiter sah ich niemals wieder.*  
(Wallenstein. — Ist unserer Frage als ein Tatbestand der heutigen Zeit zu unterstellen.)
- c) Am 11. Juli 1897 stieg der Nordpolfahrer S. A. Andree mit zwei Begleitern von Spitzbergen aus im Luftballon auf, um den Nordpol zu erreichen. Seitdem fehlt jede Spur von ihnen.

## d) Nachrichten über Schiffsunfälle:

Nach einer bei Lloyds eingegangenen Depesche aus St. Vincent (Kap Verdische Inseln) ist das deutsche Schiff *Baltimore*, von London nach New York, mit Ballast beladen, unterwegs leck gesprungen und am 24. Januar untergegangen. Alle an Bord befindlichen Personen sind vermutlich verloren, ausgenommen der Seemann Christansen, den der portugiesische Schoner *Alice* am 26. Januar aufnahm.

Aus Lübeck wird gemeldet, daß eine Anzahl Fischerboote, die auf offener See fischten, durch einen orkanartigen Sturm seewärts getrieben wurden. Die Rettungsdampfer kehrten resultatlos zurück. Es wird befürchtet, daß die Boote und Insassen im Sturm untergegangen sind.

Der deutsche Dampfer *Afrika*, welcher am Mittwoch von Antwerpen nach New Orleans in See gegangen war, ist bei starkem Nebel in der Nordsee mit dem norwegischen Dampfer *Saga* zusammengestoßen, welcher infolge des Zusammenstoßes sank. Die *Afrika* rettete acht Mann der Besatzung der *Saga*. Von dem Schicksal der übrigen Mannschaft ist nichts bekannt.

Das aus einem ausgehöhlten Baumstamme bestehende Kanoe *Tilikum*, womit Kapitän Voß seine waghalsige Fahrt als einziger Reisender durch den Stillen Ozean ausführt, scheint von einem bösen Geschick ereilt zu sein. Zuletzt segelte der tollkühne Seefahrer von Thurday-Insel an der Nordspitze Australiens ab, um die Kokosinseln, südlich von Sumatra, zu erreichen. Dort ist Voß nicht angekommen.

In Marseille herrscht Aufregung über den Schiffbruch des Kauffahrteischiffes *Alix* bei Faraman. An Bord des Schiffes befanden sich neun Matrosen und fünf Passagiere. Nur von sechs Personen, die gerettet worden sind, hat man sichere Nachrichten. Diese Geretteten gehören sämtlich der Besatzung des Schiffes an. Die übrigen gelten als verloren; zwei dieser letzteren befinden sich seit geschlagenen 48 Stunden in einer besonders tragischen und erschütternden Lage. Diese Unglücklichen befinden sich nämlich auf dem Wrack, so daß man sie vom Lande aus sieht, ohne daß man ihnen wegen des hohen Seeganges Hilfe bringen könnte.

5. Im Beginne 1900 brachen in China die Unruhen der *Boxer* aus. Das angeblich zu ihrer Bekämpfung ausgeschickte chinesische Militär machte gemeinsame Sache mit den Aufrührern. Die Gesandtschaften in Peking wurden angegriffen, der deutsche Gesandte ermordet. Der Entsetzungsversuch des englischen Admirals Seymour mißlang; er mußte vor chinesischen Truppen und Boxern zurückweichen. Nun wurden die Takuforts bei Tsientsin und dann diese Stadt selbst von europäischen Truppen gestürmt,

und am 14. August 1900 gelang der Einmarsch in Peking und die Befreiung der Gesandten. Der chinesische Hof war geflohen. Mit ihm fanden hierauf Verhandlungen statt. China verpflichtete sich, eine Anzahl hochstehender Boxer zu bestrafen und 450 Millionen Taëls Kriegsschädigung zu zahlen, womit die ostasiatische Expedition endigte. In welcher Weise konnte Leben oder Tod der dort *Vermißten* festgestellt werden?

**6.** Die starren Vorschriften unserer Paragraphen über gerichtliche Todeserklärung zeitigen zuweilen merkwürdige Folgen. Die *Deutsche Juristen-Zeitung* teilt neuestens nachstehende Fälle mit. Wie sind sie nach dem Gesetze zu behandeln?

- a) Aus einem Harzstädtchen war um das Jahr 1790 ein Handwerker ausgewandert und seitdem verschollen. Seine Hinterlassenschaft ist noch immer nicht endgültig rechtlich geregelt.
- b) Eine Frau war im Aufgebotsverfahren für tot erklärt worden. Nach sechs Wochen kehrte sie zurück und wollte das Ausschlußurteil anfechten, um wieder unter die Lebenden aufgenommen zu werden. Sie wurde aber juristisch bedeutet, daß sie sich bei ihrem Tode beruhigen müsse, weil sie sich zu spät als lebend gemeldet hätte (ZPO 976, 1).

**7.** Der Geometer Kalb ist vor einigen Jahren nach Sydney ausgewandert und hat damals in notarieller Urkunde alle seine ausstehenden Forderungen dem Gastwirte Möser abgetreten, darunter auch eine Forderung auf Auszahlung einer Erbschaft seines verstorbenen Bruders beim Tode von dessen hinterlassener Witwe. Kalb ist seitdem verschollen. Jetzt stirbt die Witwe seines Bruders. Wie steht es mit dem Anspruche des Möser?

**8.** Die Eheleute Leunis hatten sich in einem wechselseitigen Testamente zu Erben eingesetzt, dabei aber bestimmt, daß das nach dem Tode des Letztlebenden von ihnen noch vorhandene Vermögen an die gesetzlichen Erben des Mannes fallen solle. Die nächsten Verwandten des Mannes waren eine Schwester, zwei Töchter einer verstorbenen Schwester und ein Sohn (A.) eines verstorbenen Bruders, dessen Frau wieder geheiratet und zwei Kinder zweiter Ehe hatte, vor kurzem aber gleichfalls mit Tod abgegangen war. A. war seit neun Jahren verschollen. — Um diese Zeit starb Leunis; die Witwe schlug die Erbschaft zugunsten der gesetzlichen Erben ihres Mannes aus (BGB 1942; 1953). Der den A. treffende Teil wurde von einem Pfleger in Empfang und Verwaltung genommen. Nachdem A. darauf in ordnungsmäßigem Verfahren für tot erklärt worden war, nahmen sowohl seine Halbgeschwister, wie die Verwandten des Leunis den auf A. gefallenen Erbteil des alten Leunis in Anspruch (BGB 1923, 1; 1925; 1926; 1930). — Wie war zu erkennen?

---

## VIII

1. Ein junger Jurist erhält von einem auswärtigen Freunde folgenden Brief mit der Bitte um baldige Auskunft: Als unmündiger Seminarist habe ich mich zur Abnahme eines Konversationslexikons schriftlich verpflichtet. Meine jetzigen Verhältnisse gestatten mir eine weitere Abnahme des Werkes nicht. Die verschiedenen Bitten um Aufhebung des Vertrages sind von der Buchhandlung mit Klagedrohung beantwortet worden. Kann ich zur Abnahme des ganzen Werkes gezwungen werden?

2. Auf einem Baue entsteht eine Schlägerei. Der dabei beteiligte Arbeiter Ropels, zwanzig Jahre alt, wird von dem einen Verletzten mit Privatklage belangt. In dem Termine vor dem Schöffengericht kommt ein Vergleich zustande. Ropels übernimmt hierbei die Kosten des Verfahrens. Ist das rechtsgültig?

3. Ein neunzehnjähriger Student der Rechtswissenschaft bezieht mit Einwilligung seines Vaters die Universität. Dort bleibt er bei seinem Hauswirt den Mietzins, sowie das Geld für das Frühstück und Abendbrot schuldig, ebenso dem Schneider den Betrag für einen Anzug und einem Arzte, in dessen Behandlung er sich bei einer Erkrankung begeben, das Honorar.

- a) Sind diese Verbindlichkeiten des Studenten gültig und klagbar? Welche Bestimmungen des BGB kommen in Frage?
- b) Haftet der Vater des Studenten für jene Schulden?
- c) Wie steht es, wenn der Studierende mütterliches Vermögen besitzt, das in Verwaltung und Nutznießung des Vaters steht?
- d) Welche rechtliche Bedeutung hat es, wenn der Student aus seinem Wechsel die erste Monatsrechnung des Hauswirtes bezahlt hat, die zweite aber nicht; oder wenn er seinem Schneider eine Abschlagszahlung von 30  $\mathcal{M}$  leistet?

4. Ein Bauer war auf Bezahlung von 300  $\mathcal{M}$  verklagt worden, die der Gläubiger von einem Bierwirt zu fordern hatte, für welchen sich der Beklagte in einer Urkunde verbürgt hatte. Beklagter entgegnete, daß er bei Übernahme der Bürgschaft in hohem Maße betrunken gewesen und dieser trunkene Zustand vom Kläger arglistig dazu benutzt worden sei, um den Beklagten zur Übernahme der Bürgschaft zu veranlassen. Entscheidung?

Gesetzesstellen: BGB 104:2; 105, 2; 827; — vgl. c. 7 C. 15 qu. 1 *nesciunt quid loquantur — iacent sepulti*; auch l. 11 § 2 D. de poenis (48, 19); l. 12 pr. D. de custodia etc. (48, 3); — l. 48 D. de reg. iur. (50, 17).

5. Kahlert war im Testamente des Sauer als Legatar bedacht gewesen; Sauer hatte aber durch ein späteres Testament das Vermächtnis wieder aufgehoben. Kahlert ficht dies an, weil Sauer damals geisteskrank und willensunfähig gewesen sei. Das Beweis-

verfahren ergibt: daß Sauer an einem *Intelligenzdefekte* äußersten Grades gelitten habe und altersschwach und stumpf gewesen sei; das zweite Testament war ihm von seinem Bruder, dem Testaments-erben, vorgeschlagen und diktiert worden, Sauer hatte es danach geschrieben und unterschrieben. Welches Urteil ist abzugeben?

6. Die Geflügelhändlerin Müller in Dresden spielte mit drei anderen Personen zusammen ein Zehntel Los der Sächsischen Staatslotterie, das mit dem Hauptgewinn gezogen wurde. Als nun die drei Personen von der Gewinnerin, die inzwischen den Betrag, über 40 000 *M.*, eingezogen, ihren Anteil verlangten, machte diese geltend, daß sie wegen Geisteskrankheit entmündigt und deshalb der abgeschlossene Gesellschaftsvertrag ungültig sei. Dagegen suchten die Mitspieler nachzuweisen, daß die Müller vollkommen geistig gesund und deshalb nicht geschäftsunfähig sei, zumal sie auch völlig selbständig ein Geflügelgeschäft betreibe. Von der vor 8 Jahren geschehenen Entmündigung habe ihre Umgebung nichts gewußt, so daß sogar eine böswillige Schädigung seitens der Müller vorliege. Wie ist hierüber zu befinden?

## IX

1. Auf welche Sätze unseres bürgerlichen Rechtes kann sich der Geschädigte in folgenden Fällen berufen:

- a) Eine Ehe ist wegen Verschuldens der Frau geschieden worden. Die Frau führt aber den Namen ihres seitherigen Ehemannes weiter, in einer Weise, die bei Fremden den Glauben erwecken muß, daß die Ehe noch bestehe.
- b) X. läßt einen italienischen Knaben mit Namen Johann Maria Farina in Cöln in das Handelsregister eintragen und sich selbst als Prokuristen dieser neuen Firma. In der Tat war der Ausländer gar nicht am Betriebe des Geschäftes beteiligt, sondern das Ganze nur eingefädelt worden, um den bekannten Firmen Farina in Erzeugung und Vertrieb Cölnischen Wassers Konkurrenz zu machen.
- c) Eine Buchhandlung kauft den Restbestand der Auflage eines Liederbuches und vertreibt die Exemplare wieder, nachdem sie ein neues Titelblatt mit dem Namen eines anderen Musik-schriftstellers (— entweder mit dessen Genehmigung, — oder ohne sie) vorgesetzt hatte.
- d) Der in Berlin erscheinende *Reporter*, Illustriertes Weltblatt, hat seinerzeit eine Schönheitskonkurrenz veranstaltet und eine Anzahl von Damenportraits veröffentlicht, aus denen die Leser die Schönste durch Abstimmung ermitteln sollen. Eines

dieser Porträts ist ohne Genehmigung der betreffenden Dame von Herrn X., unter Fälschung der Namensunterschrift der Dame, eingesandt worden.

2. Die Königliche Regierung zu Posen hatte einem Kaufmann Kurczewski amtlich mitteilen lassen, daß sein eigentlicher Name Kurtze sei, und daß er sich in Zukunft dieses Namens zu bedienen habe. Der erwähnte Kaufmann schrieb sich aber nach wie vor Kurczewski, unter Berufung darauf, daß sein Vater seit seiner Verheiratung im Jahre 1849 unbeanstandet den Namen Kurczewski an Stelle des Namens Kurtze geführt habe. Welche Gesetzesbestimmungen kommen in Frage? Wie ist danach zu erkennen?

3. Ein Privatmann zu X., der sich *von Heller* nannte, erhielt auf Grund von StGB 360 : 8) von der Königlichen Polizeidirektion X. im Auftrage des dortigen Regierungspräsidenten eine bei der Polizeikasse zu erlegendende Strafe von 30 *M.*, eventuell 3 Tage Haft festgesetzt. Er erhebt vor dem Landgericht X. Klage gegen den Regierungspräsidenten sowie die Polizeidirektion, mit dem Antrage, festzustellen, daß er berechtigt sei, den Familiennamen *von Heller* zu führen, und daß die Beklagten nicht befugt seien, ihm die Führung dieses Namens zu verbieten. Er beruft sich darauf, daß seinem Urgroßvater der erbliche Adel vom Könige von Schweden verliehen worden sei, und daß er in jedem Falle berechtigt sei, die Partikel *von* als Bestandteil seines bürgerlichen Namens zu führen. Die Beklagten bestreiten die Zulässigkeit der erhobenen Klage. Entscheidung?

4. Der elsässische Dialektdichter Dr. Julius Greber veröffentlichte vor kurzem ein Lustspiel *Sainte-Cécile*, dessen komische Hauptfigur den Namen Stieffatre führt. Der Rentner Edmund Stieffatre hat nun gegen Dr. Greber und die Verleger der *Sainte-Cécile*, die Buchhändler Schlesier und Schweickhardt, beim Straßburger Landgericht eine Klage eingereicht und beantragt, *den Beklagten den Verkauf und die sonstige Verbreitung des Lustspiels Sainte-Cécile unter Benutzung des Namens Stieffatre bei Geldstrafe für jeden Fall der Zuwiderhandlung zu verbieten*. Die Höhe der Streitsumme ist auf 2000 *M.* festgesetzt. Die Klage stützt sich darauf, daß der Rentner Stieffatre der einzige Träger dieses Namens sei, daß eine Reihe von Charakterzügen, welche der Grebersche Stieffatre aufweise, für den Rentner Stieffatre zutrefte, und daß es einem Autor nicht gestattet sei, eine Namensbezeichnung wider den Willen ihres Trägers dichterisch sich zuzueignen. Der Vertreter der Beklagten nimmt dem gegenüber an, daß weder nach dem früheren, noch nach dem heutigen bürgerlichen Recht der Klageanspruch begründet sei. Wie ist zu erkennen?

5. Die Paulanerbrauerei hat das Wortzeichen *Salvator* für ihr althistorisches Salvatorbier amtlich (— wo? wie? auf Grund welches

Gesetzes?) eintragen lassen und hat dann den anderen Brauereien, die in neuerer Zeit gleichfalls Salvatorbier in den Handel brachten, die Anwendung der Bezeichnung *Salvator* gerichtlich bestritten. Auf welche Gesetzesbestimmungen ist dieser Anspruch zu gründen? Wie hat Antrag und Urteil zu lauten?

Sind in diesen Streitigkeiten nachstehende Besonderheiten von rechtlichem Einflusse?

- a) Die Löwenbrauerei hatte ihr Märzenbier nicht unter dem Namen *Salvator*, sondern als *Salvatorbier* in den Handel gebracht.
- b) In Schwabing (einer Vorstadt Münchens) ist eine Brauerei unter der Firma *Salvatorbrauerei*. Gegen diese stellte die Paulanerbrauerei Klage auf Streichung des Wortes *Salvator* aus der Firmenbezeichnung an.
- c) Eine dritte Verwickelung bestand zwischen Paulaner- und Spatenbrauerei. Die Spatenbrauerei hatte ein Firmenbild registrieren lassen, das u. a. auch das Wort *Salvator* enthält. Das Firmenbild konnte nicht beanstandet werden, aber die AG. Paulanerbräu bestritt der Spatenbrauerei das Recht, das Wort *Salvator* außerhalb des Firmenbildes zu geschäftlichen Anpreisungen zu benutzen.

Die Sache wurde durch Vergleich erledigt.

**6.** Genügen folgende Tatsachen zur Anwendung von BGB 1568 oder 1666?

- a) Es wird jemand aus dem Stande der Reserveoffiziere entlassen, weil er auf eine ihm gewordene Beleidigung den Gegner nicht zum Zweikampfe gefordert hat; — oder, weil er einer politisch oppositionellen Partei angehört und für diese öffentlich agitiert.
- b) Ein Deutscher hat sich als Soldat bei einer ausländischen Macht anwerben lassen. Als das Reich mit der letzteren in Krieg gerät, bleibt er in seiner Stellung (StGB 88, 3; 20).
- c) X. war wegen Meineids zu drei Jahren Zuchthaus verurteilt, unter Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auf fünf Jahre. Die Frist ist jetzt abgelaufen.
- d) Jemand hat einen *auf Ehrenwort* lautenden Schuldschein verfallen lassen, den er wegen einer Schuld aus gewerbsmäßig betriebenen Glücksspielen (StGB 284) ausgestellt hatte.

## X

**1.** Wo haben nachstehende Personen ihren Wohnsitz?

- a) Ein *Sachsengänger* (Tagelöhner, der für den Lauf des Sommers, von dem Osten herkommend, auf landwirtschaftlichen Gütern, besonders der Provinz Sachsen, Arbeit nimmt).
- b) Zwei Ehegatten, die zufolge getroffener Übereinkunft dauernd tatsächlich getrennt leben.

- c) Ein Geisteskranker, der wegen unheilbaren Wahnsinnes von seinem Geburtsorte weg in eine Irrenanstalt verbracht wird.
- d) Das uneheliche Kind einer 22jährigen Arbeiterin, deren Eltern in Magdeburg wohnen, während sie selbst einen Dienst als Hausmädchen in Halberstadt angenommen hat.
- e) Ein Strafgefangener, der eine sechsjährige Zuchthausstrafe in X. verbüßt, dessen Ehefrau von ihrem seitherigen gemeinschaftlichen Wohnorte Y. mit Genehmigung ihres Mannes nach Z. verzieht, wo beide nach Vollendung der Strafzeit dauernd bleiben wollen.

**2.** Ein Student meldet bei dem Handelsgericht einer nahen Residenzstadt an, daß er als Prokurist eines dort neugegründeten Flaschenbiergeschäftes eingetragen zu werden wünsche. Das Gericht verweigert die Eintragung, weil der Antragsteller seinen Wohnsitz in der Universitätsstadt und nicht am Geschäftsort habe. Kann zur Beschreitung des Beschwerdeweges geraten werden?

**3.** Der Herzog von Arenberg, der in Preußen verschiedene Güter besitzt, aber gewöhnlich in Berlin wohnt, war vom Magistrat von Recklinghausen mit seinem gesamten großen Einkommen zur Gemeinde-Einkommensteuer herangezogen worden, während der Herzog den Magistrat nur für berechtigt erachtete, sein Einkommen aus Grundbesitz und Renten, das ihm aus Quellen in der Gemeinde Recklinghausen zufließt, zur Gemeinde-Einkommensteuer heranzuziehen, da er in der Gemeinde nicht seinen Wohnsitz habe, sondern im Schlosse ihm nur ein Salon, zwei Schlafzimmer und zwei Dienerzimmer vom Pächter zur Verfügung gestellt und allerdings stets bereit gehalten werden müßten. Der Magistrat berief sich dagegen auf die Stiftungsurkunde des hier in Frage kommenden Fideikommisses von 1854, wonach der Herzog zu Recklinghausen *domixiliere*, demgegenüber der wirkliche Aufenthalt gleichgültig sei. Wie ist zu erkennen?

**4.** Ein Ehemann war in A. wohnhaft. Er starb am 6. Februar. Seine Witwe wird krank und begibt sich nach B. in ärztliche Behandlung. Nach einigen Monaten beschließt sie, bei anscheinender Besserung, nach dem gesunderen Orte C. überzusiedeln. Sie läßt durch einen Bekannten dortselbst eine Wohnung mieten und ihre Möbel am 10. Oktober nach C. schaffen. Im Begriffe dorthin abzureisen, stirbt sie am 16. November. Bei welchem Gerichte (in A. oder B. oder C.) kann ihr Testament angefochten werden? ZPO 27; 13.

**5.** Die Ehefrau Lauber in Kirchgöns klagt gegen ihren Ehemann auf Rückkehr zu ihr, weil er sich von ihr weg nach Dornholzhausen, seinem früheren Heimatsort, begeben habe, obgleich in dem Ehevertrag bestimmt gewesen: *ihren Wohnsitz nehmen die jungen Eheleute in Kirchgöns bei dem Vater der Braut*. Der Beklagte

wendet ein, daß er als Ehemann den Wohnsitz zu bestimmen und beliebig zu verändern berechtigt sei und verlangt zugleich widerklagend, daß die Frau sich zu ihm nach Dornholzhausen zu begeben verurteilt werde. Entscheidung?

6. X. ist in Hamburg als ehelicher Sohn eines dortigen Kaufmannes am 21. Januar 1880 geboren. Am 1. Oktober 1899 tritt er als Einjährig-Freiwilliger in Marburg i. H. ein. Am 1. Oktober 1900 bezieht er die Technische Hochschule in Braunschweig für 2½ Jahr, um dann eine Lehrstelle in einem Bremenser Exportgeschäft anzunehmen, in welcher Stellung er bis 1. Dezember 1905 verbleibt. An diesem Tage geht er im Auftrage seines Hauses nach Melbourne in eine Zweigniederlassung desselben. Im Januar 1907 zurückgekehrt, erhält er am 2. April 1907 eine Anstellung in einem Handlungshause in Lübeck.

- a) Welche Wohnsitze hat X. gehabt?
- b) Wo war am 1. Januar 1909 sein Unterstützungswohnsitz? Wo am 1. April 1909?
- c) Welche Staatsangehörigkeit besitzt er?
- d) Wie wäre es damit, wenn er in Australien das Bürgerrecht erworben hätte?

7. Ein Mann, ursprünglich Deutscher, lebte seit 25 Jahren in Schweden. Nach sechs Jahren wurde ihm ein Sohn geboren. Nach weiteren 16 Jahren ist er von Schweden nach Holland gezogen. Würde nun, wenn der Vater jetzt das holländische Bürgerrecht erwürbe, der Sohn in bezug auf seine Militärpflicht als Schwede oder als Holländer angesehen oder von Deutschland aus in Anspruch genommen werden?

## XI

1. Wie sind die kommenden Tatbestände juristisch aufzufassen?

- a) Eine Studentenverbindung erwirbt ein Haus: entweder auf den Namen eines früheren Mitgliedes; — oder der Vereinigung der gesamten früheren Mitglieder; — oder des studentischen Vereins selbst; — oder einer besonders zu jenem Zwecke gegründeten Aktiengesellschaft.
- b) A. bedingt sich beim Verkaufe von Grundstücken aus, daß für alle Zeiten die Besitzer des verbleibenden Stammgutes das Gang- und Fahrrecht über das verkaufte Areal haben sollen.
- c) Der 1894 verstorbene Graf Schack hatte vor etwa 20 Jahren den Entschluß geäußert, seine berühmte Gemäldegalerie *der Stadt Straßburg* letztwillig zuzuwenden. Aus Verdruß über die unpatriotische Haltung der dortigen Protestler unterließ er es und wollte sie nun *dem Deutschen Reiche* überweisen, soll aber bedeutet worden sein, daß dies juristisch nicht möglich sei. So vermachte er sie *dem Deutschen Kaiser*.

d) Eine Anzahl Fabriken ist zu einer *Deutschen Zündhölzer-Konvention* zusammengetreten. Sie haben sich verpflichtet, nur zu gemeinschaftlich vereinbarten Preisen und Bedingungen zu verkaufen. Die Vereinigung besitzt als Organe die Mitgliederversammlung, einen Vorsitzenden und einen beaufsichtigenden Ausschuß. Andere Firmen können durch Beschluß des Verbandes aufgenommen werden, jedes Mitglied darf mit vierteljähriger Kündigung frei austreten.

2. Am 25. Oktober 1742 errichtete der Geheime Medizinalrat Dr. Friedrich Hoffmann zu Halle a. S. ein weitläufiges Testament, in welchem es in § 20 hieß: Da ich auch auf meinen Erb- und Geschlechtsbogen auf dem Gottesacker allhier ein vieles gewendet, und ein *monumentum* allda aufrichten lassen, mithin nicht gerne wolte, daß solches, wie es bei *alienationibus* leider geschieht, *ruiniret* werde; So verordne ich hiemit, daß dieses Erb-Begräbniß je und alle Wege zwar vor meine alhier lebende *Descendenten* als ein Hoffmannisches Erb-Begräbniß verbleiben, und dieselben bey Ihren Absterben darinn Ihre Ruhestatt haben sollen, jedoch, so ferne keines von meinen *Descendenten* alhier wohnhaft, will ich in solchem Fall und so lange sich niemand davon alhier befindet, die hiesige *Löbl. Medicinische Facultät* dergestalt *substituirt* haben, daß wenn daraus, jedoch nur von *Professoribus Medicinae* männlichen Geschlechtes jemand versterben solte, desselben Leichnam darin geleet werden solle, jedoch ohne einzige Veränderung meiner und meiner Erben angehenden *epitaphiorum* und *inscriptionum*. Und habe ich dagegen zu erwahnter *Löbl. Facultät* das Vertrauen, Sie werde auf die *conservation* dieses immerwährend zu benennenden Hoffmannischen Erb-Begräbnisses, auch meines und der meinigen *monumentorum* ein beständiges Aufsehen haben und löblich übernehmen, wie ich denn alle künftige Herren *Professores* in dieser *Facultät* deshalb hiemit noch dienstlich ersuchet haben will. — Wie ist diese Verfügung juristisch aufzufassen? Welche Rechtsfolgen knüpfen sich an sie? Wer ist nun hinsichtlich des *Geschlechtsbogens* die berechtigte Person?

3. Eine Studentenverbindung will ihr Stiftungsfest feiern. Namens der Verbindung mietet der damit betraute Kassenwart einen Saal zur Abhaltung des Kommerces, beredet alles mit dem Wirte wegen Lieferung von Trunk und Zehrung und nimmt eine Musikkapelle an. Wer haftet den Lieferanten für ihre Forderungen? Wie ist es, wenn die Sache erst nach einigen Semestern zum Austrage kommt, nachdem die vormaligen Mitglieder nicht mehr aktiv sind, die Verbindung aus neu eingetretenen Studierenden besteht, der damalige Kassenwart sogar vom Konvent ausgeschlossen worden ist?

4. In einem anderen Falle hatte eine studentische Korporation für ein damaliges Mitglied 475  $\mathcal{M}$  Schulden bezahlt. Seitdem sind

über 15 Jahre verstrichen, der Schuldner war aus dem Verbands ausgestoßen worden. Wer kann nun jene Schuld einklagen: der damalige oder der jetzige Vorstand? Die damaligen oder die jetzigen Mitglieder oder alle zusammen? Kann die Schuld an einen Vertrauensmann zur Einklagung abgetreten werden?

5. In X. bestand ein Schachklub, der aus Mangel an Mitgliedern seinerzeit *suspendierte*. Die dem Vereine gehörigen Schachbretter, Spiele, Bücher und Mobilien wurden einem befreundeten Turnvereine zur Aufbewahrung übergeben. Es fragt sich:

- a) Wer ist nun Eigentümer der bezeichneten Gegenstände?
- b) Wie steht es mit etwaigen Schulden des Klubs?
- c) Wenn nach einigen Semestern sich Jünger Caissas in genügender Anzahl finden, um den Schachklub *wieder aufzutun*: sind diese dann Rechtsnachfolger der früheren Mitglieder, — oder wie ist sonst die Rechtslage?
- d) Wer ist überhaupt berechtigt, jene übergebenen Sachen von dem Turnverein herauszuverlangen?

6. Der gesellige Verein *Eintracht*, der schon seit 1834 mit fester körperschaftlicher Organisation besteht, fragt bei einem Juristen an:

- a) Ob die *Eintracht* einem neu gegründeten Vereine am gleichen Orte, der sich denselben Namen beigelegt habe, dies im Prozeßwege verbieten könne?
- b) Ob der Verein für sich die Eröffnung eines Postscheckkontos zu beantragen befugt sei?
- c) Ob es möglich sei, ein mißliebiges Mitglied aus dem Vereine auszuschließen?

7. Die Mehrzahl der Milchlieferanten einiger Dorfschaften war zur Förderung ihrer gemeinsamen Interessen zu einem Vereine zusammengetreten, wobei sie sich schriftlich bei einer Vertragsstrafe zur Beobachtung gewisser Vorschriften verpflichtet hatten. Der Landwirt Hecht, der dem Vereine beigetreten war, verletzte diese Vorschriften und erklärte sodann seinen Austritt aus dem Vereine. Nachdem bald darauf der Verein durch Eintragung in das Vereinsregister Rechtsfähigkeit erlangt hatte, klagte er gegen Hecht die verwirkte Vertragsstrafe ein. Der Beklagte wandte ein, daß der klagende Verein zu der Zeit, wo der Anspruch angeblich entstanden sein solle, noch nicht als Rechtssubjekt bestanden habe, ihn daher auch nicht erworben haben könne. Von klägerischer Seite wird erwidert, daß es doch immer derselbe Verein sei, der in Frage stehe. Wie ist hierüber zu urteilen?

## XII

1. Auf welchem Wege können nachstehende Vereine Rechtsfähigkeit erlangen? Welche Rechtsbehelfe sind möglich, falls die